

## Endgültiges Preisblatt Netzentgelte Strom

gültig ab 01.01.2018  
Stand 31.12.2017

Gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Die endgültigen Netzentgelte können ggf. von den vorläufigen Netzentgelten abweisen und werden in jedem Fall vor dem 01.01.2018 veröffentlicht.

### 1.1: Kunden mit Lastgangzählung und einer Jahresnutzungsdauer von mindestens 2.500 Vollbenutzungsstunden/a

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kWh	Ct. / kWh
<b>Mittelspannung</b>	95,55	1,47
<b>Niederspannung</b>	84,37	2,65

Den angegebenen Preisen sind die Kosten gemäß KWKG (siehe Seite 4), die § 19 StromNEV-Umlage (siehe Seite 5), die sogenannte Offshore-Haftungsumlage (siehe Seite 4), die Umlage für abschaltbare Lasten (§13 Abs. 4a und 4b EnWG)(siehe Seite 5), die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

### 1.2: Kunden mit Lastgangzählung und einer Jahresnutzungsdauer von weniger als 2.500 Vollbenutzungsstunden/a

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kWh	Ct. / kWh
<b>Mittelspannung</b>	8,97	4,93
<b>Niederspannung</b>	12,66	5,52

Den angegebenen Preisen sind die Kosten gemäß KWKG (siehe Seite 4), die § 19 StromNEV-Umlage (siehe Seite 5), die sogenannte Offshore-Haftungsumlage (siehe Seite 4), die Umlage für abschaltbare Lasten (§13 Abs. 4a und 4b EnWG)(siehe Seite 5), die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

### 1.3: Blindarbeit

Sofern eine messtechnische Erfassung möglich ist, wird monatlich derjenige Teil der Blindarbeit, der 50% der Wirkarbeit übersteigt, mit einem zusätzlichen Arbeitspreis berechnet.

Kapazitiv oder $\cos \phi < 0,9$ induktiv	1,28 Ct. / kvarh
---	------------------

Dem zusätzlichen Arbeitspreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

### 1.4: Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung

#### a) Netznutzungspreise

Entnahmestelle	Arbeitspreis (Ct. / kWh)	Grundpreis (€/Jahr)
Niederspannung	7,02	7,34
Wärmepumpe	3,50	0,0
Speicherheizung	3,50	0,0

Stand 31.12.2017

Den angegebenen Preisen sind die Kosten gemäß KWKG (siehe Seite 4), die § 19 StromNEV-Umlage (siehe Seite 5), die sogenannte Offshore-Haftungsumlage (siehe Seite 4), die Umlage für abschaltbare Lasten (§13 Abs. 4a und 4b EnWG)(siehe Seite 5), die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

#### **b) Abrechnung von Mehr- / Mindermengen**

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird von der Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Eine Mehrmenge führt zu einer Vergütung an den Lieferanten, eine Mindermenge führt zu einer Nachberechnung an den Lieferanten.

Gemäß §13 Abs. 3 der StromNZV vom 25. Juli 2005 sind durch den Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- / Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Nach Abschnitt 4 des VDN-Praxisleitfadens zur Ermittlung von Mehr- / Mindermengen (September 2007) wird dem Netzbetreiber die Möglichkeit gegeben, die vom BDEW veröffentlichten Preise zu übernehmen. Von dieser Möglichkeit macht die Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG in ihrer Marktrolle als Verteilnetzbetreiber Gebrauch. Die veröffentlichten Werte wurden gemäß Abschnitt 4.2 des Praxisleitfadens auf Basis von EEX-Börsenstundenpreise und normierter Lastprofile bestimmt.

Die SLP-Jahres-Mehr-/Mindermengenpreise finden Sie unter:  
[http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Mindermengen-Abrechnung](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung)

Bitte beachten Sie, dass diese Preise lediglich die „mehr“ oder „minder“ gelieferte Energiemenge beinhalten. Die Netznutzung für diese Mengen wird separat gemäß oben aufgeführter Netznutzungspreise abgerechnet.

Die Mehr- / Mindermengenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats gemäß dem BDEW-Leitfaden.

Die Mehr- Mehrmindermengenabrechnung erfolgt für Standardlastprofilkunden (SLP-Kunden) nach dem Stichtagsverfahren zum 31.12. eines Jahres und wird vorerst separat zur Netznutzungsabrechnung gestellt.

Stand 31.12.2017

### 1.5: Messung, Messstellenbetrieb

#### a) Kunden mit Leistungsmessung:

Spannungsebene	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a pro Messstelle
Mittelspannung	690,00
Niederspannung	450,83

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf ¼-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die monatliche Bereitstellung der Daten. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

#### b) Kunden ohne Leistungsmessung:

Zähler	MSB (inkl. Messung) €/a pro Messstelle
Eintarifzähler	10,60
Zweitarifzähler	14,80
Zweirichtungszähler	47,40
Prepaymentzähler	47,40
Elektronischer Zähler Gem. §21b Abs. 3a / 3b EnWG oder Zwei- richtungszähler (elektronisch) für § 33 Abs. 2 EEG Selbstverbraucher	47,40

Weitere Messvarianten:

Zähler	MSB (inkl. halbj. Messung) €/a	MSB (inkl. viertelj. Messung) €/a	MSB (inkl. monatl. Messung) €/a
Eintarifzähler	13,40	19,00	41,40
Zweitarifzähler	17,60	23,20	45,60
Zweirichtungszähler	55,80	72,60	139,80
Prepaymentzähler	55,80	72,60	139,80
Elektronischer Zähler Gem. §21b Abs. 3a / 3b EnWG oder Zwei- richtungszähler (elektronisch) für § 33 Abs. 2 EEG Selbstverbraucher	55,80	72,60	139,80

Den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Stand 31.12.2017

### 1.6: Preise aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG neu)

Letztverbrauchergruppe / Endverbrauchskategorien	Preis
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,345 Ct. / kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,345 Ct. / kWh
Übergangsbestimmung nach §36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG  Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand)	0,160 Ct. / kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,345 Ct. / kWh
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand)	0,120 Ct. / kWh

<sup>1)</sup> Die ausgewiesenen Werte entsprechen bereits den jeweils gültigen Werten für 2015 gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (derzeit [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)). Die Entgelte sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.

### 1.7: Offshore Haftungsumlage gemäß §17f EnWG-Novelle

Gem. §17f Abs. 5 EnWG sind Netzbetreiber berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Berechnung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert einerseits auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2018. Andererseits basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2016 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für 2016. Die Kosten wurden durch die 4 Übertragungsnetzbetreiber durch Wirtschaftsprüfbescheinigungen testiert. Weitere Details finden Sie unter [www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG](http://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG)

Letztverbrauchergruppe / Endverbrauchskategorien	Preis
Letztverbraucher <=1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,037 Ct. / kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,037 Ct. / kWh
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,049 Ct. / kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,0370 Ct. / kWh
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht – nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,024 Ct. / kWh

Den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Stand 31.12.2017

### 1.8: Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 (Änderungsfassung vom 01.11.2006)

Zulässige Höchstsätze gemäß KAV	Nettopreis
<u>1. Konzessionsabgabe Tarifkunden<sup>a</sup></u> Bei der Entnahme durch Tarifkunden in Kommunen mit max. 100.000 Einwohnern	1,59 Ct. / kWh
<u>2. Konzessionsabgabe Tarifkunden<sup>a</sup> mit Schwachlastregelung</u> Bei der Entnahme durch Tarifkunden in der Schwachlastzeit	0,61 Ct. / kWh
<u>3. Konzessionsabgabe Sondervertragskunden<sup>b</sup></u> Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne von §2 KAV	0,11 Ct. / kWh

<sup>a</sup>Tarifkunden im Sinne von §1 Abs. 3 i.V.m. §2 Abs. 7 KAV

<sup>b</sup>Sondervertragskunden im Sinne von §1 Abs. 4 i.V.m. §2 Abs. 7 KAVV

Die Entgelte sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.

### 1.9: Umlage für abschaltbare Lasten

Die rechtliche Grundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet der §18 Abs. 1 AbLaV. Details hierzu finden Sie unter [www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage](http://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage)

Letztverbraucher	Preis
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,011 Ct. / kWh

Den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Stand 31.12.2017

**1.10: Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)**

<b>Letztverbrauchergruppe / Endverbrauchskategorien</b>	<b>Preis</b>
Letztverbraucher <=1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A'):	0,37 Ct. / kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,37 Ct. / kWh
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,050 Ct. / kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,370 Ct. / kWh
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht – nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025 Ct. / kWh

<sup>3)</sup> Die ausgewiesenen Werte entsprechen bereits den jeweils gültigen Werten für 2018 gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (derzeit [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)). Die Entgelte sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.